

# Feuern im Freien

## Abfallverbrennung verboten



---

### Worum geht es?

Mit steigenden Entsorgungskosten wächst die Versuchung, Abfall illegal zu entsorgen. Das Verbrennen von Abfällen im Freien zählt zu den häufigsten illegalen Entsorgungsarten. Wer seine Abfälle auf diese Weise entsorgt, schadet der Umwelt, seinen Mitmenschen und sich selber. Die vorschriftswidrig verbrannten Abfälle hinterlassen in der Luft, im Boden und in den Gewässern Schadstoffe, die vor allem in unmittelbarer Umgebung schädlich wirken. Durch das Verbrennen von grünem, nassem Holz, von Stauden und Grünzeug aller Art werden Schadstoffe freigesetzt und die Nachbarn können zusätzlich mit Rauch und Gestank belästigt werden.

---

### Was ist verboten?

- ➔ Verboten ist das Verbrennen von nassen oder grünen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien.
- ➔ Nicht zulässig ist das Verbrennen von Abfällen aller Art, insbesondere Haushaltkehricht, Papier, Karton, Kunststoff, Verpackungsmaterial und Ähnliches.
- ➔ Verboten ist auch das Verbrennen von Restholz aus der Holzverarbeitenden Industrie und dem Holzverarbeitenden Gewerbe sowie von Baustellen.
- ➔ Auch Altholz aus Gebäudeabbrüchen, Umbauten und Renovierungen sowie Möbel, Kisten, Harassen, Paletten und Ähnliches dürfen nicht im Freien verbrannt werden.
- ➔ 1. Augustfeuer sind kein Anlass zur illegalen Abfall- und Altholzbeseitigung.

### Ausnahmen

- ➔ Trockene, natürliche Feld- und Gartenabfälle dürfen im Freien verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht und die Nachbarschaft nicht belästigt wird. Die Wiederverwertung durch Häckseln und Kompostieren ist dem Verbrennen vorzuziehen.
- ➔ Erlaubt sind 1. August-, Grill- oder ähnliche Feuer, sofern dazu trockenes, **unbehandeltes** Holz verwendet wird.

## gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Art. 30, 30c, 61 USG)
- Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (Art. 1, 26b LRV)
- Abfallreglement Einwohnergemeinde Thunstetten (Art. 8)
- Strafbestimmungen (Art. 61 USG)

## Kontrolle, Strafverfolgung

Die **Gemeinde** ist für die **Kontrolle** des **Verbotes zur Abfallverbrennung im Freien** zuständig.

Die **Kantonspolizei** ist für die **Durchsetzung** des **Verbotes zur Abfallverbrennung im Freien** zuständig. Bei Widerhandlungen ist Strafanzeige einzureichen.

## Entsorgungsvorschläge

- Grünmaterial, Rüstabfälle
  - Kleinholz, Stauden
  - unbehandeltes Brennholz
  - Siedlungsabfälle
  - Bau- und Abbruchholz
- ▶ Kompost, Grünabfuhr
  - ▶ Häckseldienst
  - ▶ Holzfeuerung
  - ▶ Kehrichtabfuhr
  - ▶ siehe Abfallentsorgungsplan

# illegal Abfall verbrennen setzt unnötig Gift frei



Frau Müller will Abfallgebühren sparen .....



..... und verbrennt Haushaltsabfälle in ihrem Cheminée.



So wird bis zu 1000 Mal mehr Dioxin freigesetzt als in einer Kehrichtverbrennungsanlage.



Herr Müller hat neue Küchenmöbel gekauft und entsorgt die alten.



Durch das Verbrennen von bemaltem Holz werden Schwermetalle und andere Schadstoffe freigesetzt, die in den Boden und somit auch in die Pflanzen gelangen.



Guten Appetit beim nächsten Kopfsalat!



Herr Müller verbrennt grünes Holz und Laub.



Der Rauch des Mottfeuers enthält gesundheitsschädliche Russpartikel und nebelt das ganze Tal ein.



Ein grösseres Mottfeuer produziert in 6 Stunden so viel Russ und Rauchpartikel wie 250 Autobusse während eines ganzen Tages.

---

Bützberg, 12. April 2011/ph

BAU UND BETRIEBE THUNSTETTEN  
Die Bauverwaltung